OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350461/3/KLi/Gru

Datum:

Linz, 12. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Jänner 2018 des A E, geb. X, F, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Dezember 2017, GZ. SJF, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs – Abweisung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Dezember 2017, GZ. SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 27. Dezember 2017, GZ. SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 27. November 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und den Wohnbedarfs eingebracht habe. Er habe nachgewiesen, dass er über einen befristeten Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Aufenthaltsberechtigung“ verfügen werde, den er aber noch nicht ausgestellt erhalten habe. Nachdem aufgrund des Aufenthaltstitels des Bf die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 10. Jänner 2018, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird. Zusammengefasst führt der Bf aus, die belangte Behörde habe den Antrag auf Mindestsicherung mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund seines Aufenthaltstitels die Voraussetzungen für den Bezug der Mindestsicherung nicht gegeben seien. Diese Ansicht sei unrichtig.

Dem Bf sei der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß § 55 AsylG erteilt worden. Allerdings sei er bereits ab 2008 über 7 Jahre rechtmäßig mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ in Österreich aufhältig. Er habe Österreich nie verlassen. Damit sei er als aufenthaltsverfestigt gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG anzusehen. Nach den Materialien zum Oö. BMSG seien aufenthaltsverfestigte Personen gemäß § 55 FPG, der nunmehr § 9 Abs. 5 BFA-VG entspreche, als Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG anzusehen.

Mit ergänzender Eingabe vom 24. Jänner 2018 brachte der Bf vor, er habe Anspruch auf Mindestsicherung, da er aufenthaltsverfestigt sei. Dies habe der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Fall mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2017, Ra 2016/10/0130, ausgesprochen.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass der Mindestsicherungsanspruch des Bf zu Recht bestehe, in eventu (2.) das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aussetzen; in eventu (3.) den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, aus welchem sich bereits der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die belangte Behörde noch der Bf eine solche beantragt haben. Außerdem ist schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am X geboren und x Staatsangehöriger. Er bewohnt eine Wohnung in L, F, im Ausmaß von 66,74 m^2; er bezahlt monatlich 154 Euro Miete. Der Bf leidet an einer chronischen Hepatitis-C-Infektion.

II.2. Am 31. Oktober 2017 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Linz, eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher über den Bescheid des BFA RD Oberösterreich vom 24. März 2017, Zl. 387068507-160419427, wegen §§ 10, 55 und 57 AsylG 2005 sowie §§ 46, 52, 53 und 55 FPG 2005 zu entscheiden war.

Nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Vernehmung des Bf (das Verhandlungsprotokoll befindet sich im Akt der belangten Behörde) sprach das Bundesverwaltungsgericht mit dem mündlich verkündeten Erkenntnis (dieses befindet sich ebenfalls im Akt der Behörde) aus, dass der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass er insgesamt zu lauten hat: *„Dem Antrag von A E auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 6 EMRK vom 13. Juni 2016 wird Folge gegeben und festgestellt, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen A E gem. § 9 Abs. 2 und 3 BFA-Verfahrensgesetz auf Dauer unzulässig ist. Gem. § 55 Abs. 1 AsylG wird A E der Aufenthaltstitel ´Aufenthaltsberechtigung´ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.“*

II.3. Inwieweit der Bf nunmehr aufenthaltsverfestigt im Sinn des § 9 Abs. 5 BFA-VG ist, kann aufgrund der bisherigen Erhebungen der belangten Behörde, sowie aufgrund der fehlenden Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid nicht festgestellt werden.

Die belangte Behörde führte lediglich aus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorliegen würden, setzt

sich allerdings mit den vom Bf vorgelegten Dokumenten, insbesondere dem Verhandlungsprotokoll vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie dem daraufhin erlassenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, nicht auseinander.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf (Wohnung, Einkommen, Krankheit etc.) ergeben sich aus dem Akteninhalt. Diesbezüglich waren keine weiteren Erhebungen erforderlich.

III.2. Sehr wohl sind aber weitere Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen dahingehend notwendig, inwiefern der Bf im Sinne des § 9 Abs. 5 BFA-VG aufenthaltsverfestigt ist. Hierzu fehlen sämtliche Sachverhaltsfeststellungen und Erhebungen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden,
[...],
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

IV.2. § 9 BFA-VG regelt den Schutz des Privat- und Familienlebens.

Gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG ist vorgesehen, dass dann, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm § 53 FPG nicht erlassen werden darf. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinem Kranken-versicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die

Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sacherhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass der Bf eine Aufenthaltsberechtigung im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. e Oö. BMSG vorweisen kann.

Inwiefern eine derartige Aufenthaltsberechtigung vorliegt, wurde von der belangten Behörde in keiner Weise erhoben. Die belangte Behörde setzt sich in ihrer Entscheidung auch nicht mit dem Verhandlungsprotokoll vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 31. Oktober 2017 auseinander und geht auch nicht auf das diesbezüglich in weiterer Folge erlassene Erkenntnis ein.

Insofern ist der Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt, um überprüfen zu können, ob beim Bf eine Aufenthaltsverfestigung im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. e Oö. BMSG bzw. § 9 Abs. 5 BFA-VG vorliegt.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich jüngst in seinem Erkenntnis vom 20. Dezember 2017, Ra 2016/10/0130, mit der Aufenthaltsverfestigung gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG auseinander.

In diesem Erkenntnis führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:
„Der Bestimmung des § 55 Abs. 1 FPG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 entspricht nunmehr inhaltlich § 9 Abs. 5 BFA-VG, auf dessen Erfüllung sich die Revisionswerberin im Verfahren berufen hat. Damit trifft es aber zu, dass - wie die Oberösterreichische Landesregierung in ihrer Revisionsbeantwortung ausführt - der Gesetzgeber beim Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG genau die nunmehr von § 9 BFA-VG umfasste Personengruppe vor Augen [hatte], die aufgrund einer Aufenthaltsverfestigung in Österreich bleiben darf, daher materiell-rechtlich über ein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland verfügt. Demnach kommt als ´sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland´ im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG auch eine (bloße) ´Aufenthaltsverfestigung´ im Sinne des § 9 Abs. 5 BFA-VG in Betracht. Der gegenteiligen Ansicht des Verwaltungsgerichtes ist daher nicht zu folgen.
Da das Verwaltungsgericht demnach die Rechtslage verkannt und nicht geprüft hat, ob der Revisionswerberin im Grunde des § 9 BFA-VG ein ´sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland´ im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG zukommt, war das angefochtene Erkenntnis schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen war.“

V.3. Im fortgesetzten Verfahren hat daher die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen zur Aufenthaltsverfestigung des Bf zu tätigen und den entsprechenden Sachverhalt festzustellen und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die

Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt sind. Erst danach wird darüber zu entscheiden sein, ob bzw. in welcher Höhe dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist.

V.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeiten kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.5. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass sich die belangte Behörde nicht einmal mit jenen Unterlagen auseinandergesetzt hat, die der Bf im Verfahren vorgelegt hatte, insbesondere nämlich mit den Aktenteilen aus dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Insofern hat die belangte Behörde auch überhaupt keine Sachverhaltsfeststellungen dahingehend getroffen, inwiefern der Bf in Österreich aufenthaltsverfestigt ist und dadurch zum Personenkreis zählen könnte, dem bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist.

Nachdem jegliche Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen zu diesem Themenkreis fehlen, war das erkennende Gericht dazu berechtigt, den behördlichen Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte außerdem aus den folgenden Erwägungen die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten

Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden: Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.7. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die gegenständliche Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung und Zurückverweisung (wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben zitierte Rechtsprechung verwiesen wird).

VI.3. Ferner steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Aufenthaltsverfestigung im Sinn des § 9 BFA-VG (VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer